

Termine und Fristen 2026

Stand 24.02.2026

PC-Tipp Inhaltsverzeichnis: Das folgende Inhaltsverzeichnis hat Anker-Links, mit denen Sie zum gewünschten Monat gelangen. Von dort zum Inhaltsverzeichnis zurück gelangen Sie mit der Tastenkombination **Strg + Pos 1**.

Hinweis: NRW hat die **Landesdüngeverordnung** aufgehoben. Damit entfallen bestimmte zusätzliche Auflagen in bisherigen **Nitratbelasteten** und **Eutrophierten** Gebieten. Eine Anpassung dieser Liste ist bisher noch nicht erfolgt, hier finden Sie die neuen Regelungen: [Weitere Informationen](#)

Inhalt

JANUAR:	2
FEBRUAR:	4
MÄRZ:	6
APRIL:	8
MAI:	8
JUNI:	10
JULI:	11
AUGUST:	12
SEPTEMBER:	12
OKTOBER:	13
NOVEMBER:	14
DEZEMBER:	15
JANUAR 2027	16
FEBRUAR 2027	16
BÜRO-TIPP	16
ANSPRECHPARTNERIN	17
HINWEIS	17

Januar:

- 01.01. Beginn des Stilllegungszeitraumes von **Stilllegungen** (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelung 1 – freiwillige Stilllegung auf Acker; Weitere Informationen zu den [Öko-Regelungen](#); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 01.01. Beginn des **Haltungszeitraumes** von mind. 0,3 bis max. 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs. Gilt für das gesamte Kalenderjahr vom 01.01.- 31.12. Weitere Informationen zu den [Öko-Regelungen](#); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 01.01. Beginn des Zeitraums des **Verzichtes** auf Ausbringung von **Pflanzenschutzmitteln** im Rahmen der Öko-Regelung 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen mit freiwilligem Verzicht auf die Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmitteln. Ablauf des Zeitraums endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte frühestens aber am 01.09.; bei Dauerkulturen, oder wenn Gras oder Grünfutter oder Leguminosen als Ackerfutter angebaut wird, verlängert sich der Zeitraum bis zum 15.11. des Jahres. [Öko-Regelungen](#); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 10.01. **Quartalsmeldung Initiative Tierwohl, ITW**: Gilt für Ferkelerzeugung/Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Meldung der Tierbestandsbewegungen an den Bündler für das vorherige Quartal mit Anlage 2 a) zur Teilnahmeerklärung; Formular im ITW-Tierhalter-Downloadbereich > Informationen für Schweinehalter & Programmbuch > Formulare zur Registrierung und Teilnahmeerklärung für Ferkelerzeuger > Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen Ferkelerzeugung bzw. Sauenhaltung; auch elektronisch, bei Ihrem Bündler. Weitere Informationen unter [Initiative Tierwohl](#) > Tierhalter oder bei Ihrem Bündler
- 14.01. **Tierhaltermitteilungen HI-Tier -TAM-Datenbank**:
Meldung von Bestand und Bestandsveränderungen **je Nutzungsart**, nur elektronisch in die HI-Tier-TAM- Datenbank:
 - gilt für Rinder, Schweine, Hühner, Puten
(z. B. Schweine: Saugferkel, Ferkel bis 30 kg, Mastschweine über 30 kg, Zuchtschweine ab Einstellung zur Ferkelerzeugung)
 - bei Überschreitung der Bestandsuntergrenzen (z. B. Schweine: über 250 Ferkel bis 30 kg, über 250 Mastschweine über 30 kg, über 85 Sauen plus zugehörige Saugferkel)
 - Bestandsveränderungen inkl. verendete und getötete Tiere
 - verpflichtende Nullmeldung durch Tierhalter, keine Tierhaltermversicherung mehr erforderlich
[Weitere Informationen des BVL](#) (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und [LAVE NRW](#) (Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung)

- **15.01. Stichtagsmeldung Tierbestand HIT-Datenbank:** Gilt für Schweine, Schafe, Ziegen. Die Anzahl der Tiere muss zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag in der HIT-Datenbank angezeigt werden.
Weitere Informationen: [Informationen Schweinedatenbank](#) ; [Informationen Schaf-/Ziiegendatenbank](#)
- **15.01. Aufbringverbot Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt:** Letzter Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt auf Nicht-Nitratbelastete Flächen und Nitratbelastete Flächen. Das Aufbringverbot gilt vom 01.12. bis einschließlich 15.01. Gilt für Ackerland und Grünland. Weitere Informationen: [Sperrfristen-Übersichten](#)
- **15.01. Aufbringverbot Festmist auf Nicht-Nitratbelastete Flächen:** Letzter Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost auf Nicht-Nitratbelasteten Flächen. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 15.01. Für Nitratbelastete Flächen gilt die Frist bis 31.01. Weitere Informationen: [Sperrfristen-Übersichten](#)
- **31.01. Aufbringverbot Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt:** Gilt für Ackerland, Grünland und mehrjähriges Feldfutter sowie Gemüse und Erdbeeren. Gilt für Nicht-Nitratbelastete Flächen und Nitratbelastete Flächen. Letzter Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, z.B. Gülle, Gärsubstrate, Bioabfall-Gärsubstrate, Jauche, Geflügelmist und Geflügelkot, mineralische Stickstoffdünger. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 31.01. Weitere Informationen [Übersichten Sperrfristen](#)
- **31.01. Aufbringverbot Festmist Nitratbelastete Flächen:** Letzter Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost auf Nitratbelastete Flächen. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 31.01. Weitere Informationen [Übersichten Sperrfristen](#)
- **31.01. Meldefrist Wirtschaftsdüngermeldungen** gemäß Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwVO NRW) und Wirtschaftsdüngerverordnung (WDüngV): Meldung von **Abgaben, Aufnahmen und Importen** im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW für den Zeitraum 01.07. – 31.12. des Vorjahres. Gilt für **Abgeber und Empfänger** von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist, Kot, Gärreste, Champost und Stoffe, die Wirtschaftsdünger als Ausgangsstoff oder Bestandteil enthalten). [Weitere Informationen der LK NRW; Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW](#)
- Aktualisiert 31.01. **Tierzahlmeldung Tierseuchenkasse 2026:** Den Meldebogen für die Tierzahlmeldung 2026 versendet die Tierseuchenkasse ab dem **02.01.2026** an alle ihr bekannten Tierhalter - mit Ausnahme der Rinderhalter.
Bitte warten Sie die Zusendung der Meldeaufforderung ab!
Die Tierzahlmeldung kann über das **Onlineportal** (www.tierzahlenmeldung-nrw.de) oder schriftlich mithilfe des Meldebogens vorgenommen werden. Grundsätzlich ist jeder Besitzer von Pferden, Schweinen – zu denen auch Saugferkel gehören - Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen verpflichtet, seinen Tierbestand online oder schriftlich der Tierseuchenkasse zu

melden, auch wenn die Tiere nur hobbymäßig gehalten werden. Weitere Informationen:

[Tierseuchenkasse NRW > Meldung Tierzahlen](#)

- 31.01. Vergabe einer **Unternehmensnummer** - Empfehlung: Für Betriebe, die im Herbst des Vorjahres neu gegründet wurden oder an die Hofnachfolge übergeben wurde, wird aufgrund der Vorbereitungen für das ELAN-Antragsverfahren empfohlen, die Beantragung der Unternehmensnummer bis zum 31.01. bei der zuständigen Kreisstelle zu stellen. Gilt für die Antragstellung von Fördermaßnahmen, die über die EG-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter abgewickelt werden. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle, [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 31.01. Frist zur Abgabe der **Monatsmeldungen** für das Verpflichtungsjahr 2025 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 31.01. Einreichfrist der **Anlage Viehbestand** (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme des Ökologischen Landbaus für die Auszahlungsanträge 2025. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle, [Wegweiser Kreisstellen](#)

Februar:

- 01.02. Bis einschließlich 1. Februar muss die **Stoppelbrache** auf dem Feld bleiben; gilt für Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau in weiter Reihe mit Zusatzoption Stoppelbrache. Weitere Informationen: [Getreideanbau mit weiter Reihe und optionale Stoppelbrache](#); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 01.02. **Betriebliche Therapiehäufigkeit:** Die betrieblichen Therapiehäufigkeit für jede Nutzungsart wird den Tierhaltern von der zuständigen Behörde mitgeteilt. [Weitere Informationen des BVL](#) (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und beim [LAVE NRW \(Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung\)](#)
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
- Aktualisiert: 15.02. Tierseuchenkasse **Nachmeldung:** Pferde- und Gehegewildhalter mit mehr als 50 Tieren sind verpflichtet, den Tierbestand auch zum 15.02. nach zu melden, wenn sich hier der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 01.01. um mehr als 10 % erhöht hat. Die Nachmeldung ist bis Ende Februar schriftlich oder elektronisch an die Tierseuchenkasse zu erfolgen. Die Tierzahlen für Rinder werden wie bei der Stichtagsmeldung direkt aus der HIT-Datenbank gezogen – auch hier gilt der 15.02. als Nachmeldetermin. Eine Beitragspflicht besteht nicht für Rinder, Pferde und Gehegewild. Sollte sich der Jahreshöchstbesatz bei Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und/oder Bienen ab einer bestimmten Bestandsgröße unterjährig um mehr als 10 % erhöhen, ist eine schriftliche oder elektronisch Nachmeldung erforderlich. Die Bestandsgrenzen finden Sie unter den Hinweisen der jeweiligen Tierarten. Nachgemeldete Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und/oder Bienen sind beitragspflichtig. Neu gegründete

Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. [Weitere Informationen der Tierseuchenkasse NRW](#) (Siehe auch Hinweise für einzelne Tierarten ganz unten auf der Seite!)

- 15.02. Ackerflächen mit **Erosionsgefährdungsklasse** $K_{\text{Wasser 1}}$: Ackerflächen mit mittlerer bis hoher Erosionsgefährdung ($K_{\text{Wasser 1}}$) – das entspricht der Angabe "1" im Flächenverzeichnis Spalte 4) - dürfen vom 01.12. bis einschließlich 15.02. grundsätzlich nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zur Hangneigung erfolgt. Ausnahme: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) auf Ackerflächen der Erosionsgefährdung $K_{\text{Wasser 1}}$ und $K_{\text{Wasser 2}}$ eine "raue Winterfurche" nutzen. Zudem dürfen diese Betriebe unmittelbar vor dem Anbau von Reihen-Sommerkulturen auf erosionsgefährdeten Ackerflächen pflügen, wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht angebaut wurde. Weitere Informationen zur [Begrenzung der Bodenerosion](#) und bei Ihrer zuständigen Kreisstelle [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 15.02. Ackerflächen mit **Erosionsgefährdungsklasse** $K_{\text{Wasser 2}}$: Ackerflächen mit sehr hoher Erosionsgefährdung ($K_{\text{Wasser 2}}$) – das entspricht der Angabe "2" im Flächenverzeichnis Spalte 4) - dürfen vom 01.12. bis einschließlich 15. 02. nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten. Ausnahme: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) auf Ackerflächen der Erosionsgefährdung $K_{\text{Wasser 1}}$ und $K_{\text{Wasser 2}}$ eine "raue Winterfurche" nutzen. Zudem dürfen diese Betriebe unmittelbar vor dem Anbau von Reihen-Sommerkulturen auf erosionsgefährdeten Ackerflächen pflügen, wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht angebaut wurde. Weitere Informationen zur [Begrenzung der Bodenerosion](#) und bei Ihrer zuständigen Kreisstelle [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 15.02. **Jahresmeldung Sozialversicherung**: Die Meldung des Bruttoentgelts des abgelaufenen Kalenderjahres für jeden über den Jahreswechsel hinaus Beschäftigten ist an die zuständige Krankenkasse jährlich bis spätestens 15.02. abzugeben.
Weitere Informationen zu Meldungen, Betriebsnummern & Co der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, [SVLFG](#); [Informationen der AOK zu Meldearten in der Sozialversicherung](#) (mit Beispielen)
- 15.02.: **Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen** zur Therapiehäufigkeit (nur noch einmal im Jahr)
[Weitere Informationen des BVL](#) (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- 16.02. **Jahresmeldung Unfallversicherung**: Zusätzlich zu den Meldungen zur Sozialversicherung müssen Arbeitgeber für jeden in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversicherten Beschäftigten eine gesonderte UV-Jahresmeldung abgeben.
Weitere Informationen zu Meldungen, Betriebsnummern & Co der Sozialversicherung für

Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, [SVLFG](#) (Informationen sind weiter unten auf der Seite zu finden.) [Informationen der AOK zu Meldearten in der Sozialversicherung](#) (mit Beispielen)

- 28.02. **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung:** Letzter Termin zur Erstellung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (des Vorjahres) für das Finanzamt. Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist ein entsprechender Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder in elektronischer Form bereitzustellen.
Weitere Informationen bei Ihrer Steuerberatung oder Lohnbuchstelle
- 28.02. **Biogas/EEG-Anlagen Meldungen an Netzbetreiber:** Nachweise mit den erforderlichen Daten zur Endabrechnung des Vorjahres (z. B. Einsatzstofftagebuch, Umweltgutachten, Nutzwärmemenge) sind bis zum 28.02. des Folgejahres an den Netzbetreiber zu übermitteln.
Weitere Informationen bei Ihrem Netzbetreiber, Umweltgutachter oder Ihrer [LWK-Beratung Biogas](#)

März:

- 01.03. – 30.09. **Schnittverbot für Landschaftselemente:** Hecken und Knicks, Bäume in Baumreihen, Feldgehölze und Einzelbäume dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht geschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Rechtsgrundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) und GAPKondV, § 23, Abs. 3- Konditionalitäten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Es gilt zudem ein generelles Beseitigungsverbot. Weitere Informationen: [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 01.03. **Pflugverbot bei Winderosionsgefahr:** Ackerflächen mit Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} dürfen nur bei Aussaat vor dem 01.03. gepflügt werden. Ab dem 01.03. darf, außer bei Reihenkulturen, nur bei unmittelbar folgender Aussaat gepflügt werden. Gilt, wenn im Flächenverzeichnis in der Spalte "Erosionsgefährdung Wind" eine „1“ enthalten ist. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn
 1. Grünstreifen vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden
 2. Ein Agroforstsystem gemäß § 4, Abs. 2, Nr. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird
 3. Im Fall des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden
 4. Unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

Weitere Informationen zur [Begrenzung der Bodenerosion](#) und bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#)

- 01.03 **Vergleich betriebliche Therapiehäufigkeit:** Bis zum 01.03. muss der Vergleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. erfolgt und schriftlich dokumentiert sein.

- bei Überschreitung der Kennzahl 1: zusammen mit Tierarzt Gründe für Überschreitung und mögliche Verringerung der Behandlung mit Antibiotika überprüfen,
- bei Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan bis 01.04. bei zuständiger Kreisordnungsbehörde vorlegen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
Weitere Informationen des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und Info TAM-Datenbank mit Zeitstrahl

- 15.03. **Beginn des Antragsverfahrens**, ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle Wegweiser Kreisstellen
- 31.03. **Jährlicher betrieblicher Düngebedarf**: Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen (DBE) für N und P₂O₅ aus dem Vorjahr (Kalenderjahr 2025, Wirtschaftsjahr 2024/2025) zu einem N- und P₂O₅-Gesamtdüngebedarf.
Weitere Informationen: Erläuterungen zur Düngeverordnung
- **31.03. Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz**: Die im Düngejahr aufgebrauchten Nährstoffmengen an N und P₂O₅ sind bis zum 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes für das Kalenderjahr 2025 bzw. Wirtschaftsjahr 2024/2025 zusammenzufassen (Düngeverordnung, DüV). Gilt für Nicht-Nitratbelastete Flächen und Nitratbelastete Flächen. Bei Weidehaltung Weidedokumentation nach Abschluss der Weidehaltung.
Weitere Informationen: Aufzeichnungspflicht und Anleitungen ; Wegweiser Beratung
- 31.03. **Empfehlung**: Für weitere Aufzeichnungspflichten, insbesondere mit dieser Frist, zum Beispiel zur Aufsummierung des betrieblichen Nährstoffanfalls, kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner zum Düngemanagement bei der Landwirtschaftskammer NRW: Wegweiser Beratung oder Agrarbürodienstleistungen: Wirtschaftsdünger-Check, Düngebedarfsermittlung, Düngeokumentation
- 31.03. **Getreideanbau mit weiter Reihe**: Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe.
Weitere Informationen: Getreideanbau mit weiter Reihe und optionale Stoppelbrache; Wegweiser Kreisstellen
- 31.03. Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Brachen und Stilllegungen im Rahmen der Öko-Regelung 1a; Bestimmte Saatgutmischung ist vorgeschrieben; Weitere Informationen: Öko-Regelung 1a; Wegweiser Kreisstellen
- 31.03. **Fristverlängerung PRTR-Bericht**: Gilt für Tierhaltungs-Anlagen mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (BImSchV). Fristverlängerung für die Abgabe des PRTR-Berichts (PRTR: Pollutant Release and Transfer Register) durch den Betreiber.
Weitere Informationen: Informationen des LANUK mit Terminübersicht für die Berichterstattungen im Laufe des Jahres – siehe PRTR-Bericht.

April:

- 01.04. Beginn des **Sperrzeitraumes** / der **Schutzperiode** auf Brachen: Mulch- und Mähverbot, keine Bodenbearbeitung, keine Zerstörung des Aufwuchses auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Blüh- und Bejagungsschneisen (Anlage Sammelantrag) sowie bei Uferrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#); [Anlage von Uferrandstreifen](#); [Anlage mehrjähriger Buntbrachen](#)
- 01.04. **Schriftlicher Maßnahmenplan** zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes an zuständige Kreisordnungsbehörde bei Überschreitung der Kennzahl 2 vom 15.02., außer wenn im vorherigen Halbjahr bereits ein Maßnahmenplan erstellt wurde; im 3. Halbjahr mit Überschreitung ist ein Maßnahmenplan wieder erforderlich.
Weitere Informationen des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum neuen TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
- 10.04. **Quartalsmeldung Initiative Tierwohl, ITW**: Gilt für Ferkelerzeugung/Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Meldung der Tierbestandsbewegungen an den Bündler für das vorherige Quartal mit Anlage 2 a) zur Teilnahmeerklärung; Formular im ITW-Tierhalter-Downloadbereich > Informationen für Schweinehalter & Programmbuch > Formulare zur Registrierung und Teilnahmeerklärung für Ferkelerzeuger > Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen Ferkelerzeugung bzw. Sauenhaltung; auch elektronisch, bei Ihrem Bündler.
Weitere Informationen unter [Initiative Tierwohl](#) > Tierhalter oder Ihrem Bündler
- 30.04. **Abgabe des PRTR-Berichts**: Gilt für Tierhaltungs-Anlagen mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (BImSchV). Frist zur Abgabe des PRTR-Berichts (PRTR: Pollutant Release and Transfer Register) durch den Betreiber an die zuständige Behörde (über Web-Anwendung BUBE online) für das vorherige Jahr.
Weitere Informationen: [Informationen des LANUK](#) mit Terminübersicht für die Berichterstattungen im Laufe des Jahres – siehe PRTR-Bericht.

Mai:

- 15.05. **Verpackungen für Lebensmittel**: Jährliche elektronische Abgabe der Vollständigkeitserklärung (VE) im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) für das Vorjahr. Muss inklusive Prüfbestätigung und Prüfbericht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister in LUCID erfolgen.
Weitere Informationen: [Informationen zur Abgabepflicht einer VE](#)
- 15.05. Ende der Frist zur **Neuanlage** oder **Wiederherstellung** mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#)

- 15.05. Spätester Termin für die **Aussaat** der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b/c – Anlage von Blühflächen auf Brachen der Öko-Regelung 1a. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#); [Informationen zu den Ökoregelungen 1](#)
- 15.05 **Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:**
 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - Öko-Regelungen
 - Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen (keine Nachfrist)
 - Gekoppelte Prämie für Mutterkühe
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
 - Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
 - Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- u. Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz)
 - Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen

Fristende für die Einreichung der **Auszahlungsanträge** für:

- Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
- Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Anlage mehrjähriger Buntbrachen
- Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen
- Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoppelbrache
- Ökologischer Landbau
- Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen
- Vertragsnaturschutz

Die Einreichung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen erfolgt generell über die Software zur Antragstellung ELAN.

Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die **beihilfefähigen Flächen** im Rahmen der Einkommensstützung zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 01.06. bis 15.07., unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum ggf. maßnahmenpezifisch geregelt.

Weitere Informationen: [Förderung](#); [Förderung Termine](#) ; [Wegweiser Kreisstellen](#) ; [Wegweiser Beratung](#)

- 15.05. – 15.08. Im Falle der Beantragung von gekoppelten **Tierprämien**: vorgeschriebener Mindesthaltungszeitraum für Mutterschafe/-ziegen und Mutterkühe; [Wegweiser Kreisstellen](#); [Informationen zur gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe und -ziegen](#).
- 16.05. – 15.10. **Sommerweidehaltung**: Beginn des Weidehaltungszeitraums im Rahmen der Tierwohlmaßnahme Sommerweidehaltung
- 31.05. Letzter Termin für die **verspätete Einreichung** von flächenbezogenen Anträgen: Auszahlungsanträge Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Direktzahlungen (für die Tiermaßnahmen gibt es keine Nachfrist, hier ist der letzte Termin 15. Mai), ggf. unter Anwendung von Kürzungen (1 % Kürzung je verspätetem Tag), [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 31.05. Letzter Termin zur Nachmeldung von **Flächen** für den **Sammelantrag** sowie der **Auszahlungsanträge** im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen; [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 31.05. Letzter Termin für die kürzungsfreie **Änderung** der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen
- 31.05. **Abgabe des PRTR-Berichts bei Fristverlängerung**: Gilt für Tierhaltungs-Anlagen mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (BImSchV). Frist zur Abgabe des PRTR-Berichts (PRTR: Pollutant Release and Transfer Register) bei Fristverlängerung durch den Betreiber an die zuständige Behörde (über Web-Anwendung BUBE online) für das vorherige Jahr. Weitere Informationen: [Informationen des LANUK](#) mit Terminübersicht für die Berichterstattungen im Laufe des Jahres – siehe PRTR-Bericht.

Juni:

- 01.06. - 15.07. Zeitraum für die Bestimmung der **Hauptnutzung**. Darunter ist die Kultur zu verstehen, die sich im Zeitraum 01.06. - 15.07. am längsten auf dem Schlag befindet. Für jeden Schlag bzw. Teilschlag ist die Hauptnutzung im jeweiligen Antragsjahr anzugeben. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 16.06. Ende des **Mähverbotes** auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM); Schutzzeitraum: 01.04. bis einschließlich 15.06. [Weitere Informationen zur AUM Uferrandstreifen](#); [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 30.06. Fristende für die Einreichung der **Grundanträge** für die nachfolgenden Maßnahmen, die Einreichung erfolgt für alle Maßnahmen elektronisch über die Software zur Antragstellung ELAN:
 - Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2027
 - Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen
 - Vertragsnaturschutz
 - Ökologischer Landbau

- Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache
- Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
- Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen
- Anlage mehrjähriger Buntbrachen

Weitere Informationen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#)

- 30.06. **Nachbauerklärung:** Die Nachbauerklärung ist bis zum 30.06. bei der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) einzureichen. Wer Saatgut aus der eigenen Ernte nachbaut, muss die Nachbauerklärung abgeben.
Weitere Informationen: www.stv-bonn.de

Juli:

- 01.07. **Aktionsplan Kupierverzicht:** Gilt für alle Schweine haltenden Betriebe. Bis zum 1. Juli muss die Tierhaltererklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens vorliegen. Bitte beim zuständigen Kreisveterinäramt erkundigen, ob eine Zusendung des Berichts an die Behörde oder das Ablegen im Betrieb gefordert wird. Auf dem Betrieb müssen die Unterlagen zur individuell durchgeführten Risikoanalyse vorliegen. Diese ist zweimal pro Jahr durchzuführen.
Weitere Informationen und Formular: ringelschwanz.info ; [Tiergesundheitsdienst der LK NRW](#)
- 10.07. **Quartalsmeldung Initiative Tierwohl, ITW:** Gilt für Ferkelerzeugung/Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Meldung der Tierbestandsbewegungen an den Bündler für das vorherige Quartal mit Anlage 2 a) zur Teilnahmeerklärung; Formular im ITW-Tierhalter-Downloadbereich > Informationen für Schweinehalter & Programmbuch > Formulare zur Registrierung und Teilnahmeerklärung für Ferkelerzeuger > Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen Ferkelerzeugung bzw. Sauenhaltung; auch elektronisch, bei Ihrem Bündler.
Weitere Informationen unter [Initiative Tierwohl](#) > Tierhalter oder Ihrem Bündler
- 14.07. **Tierhaltermitteilungen HI-Tier -TAM-Datenbank:**
Meldung von Bestand und Bestandveränderungen je **Nutzungsart**, nur elektronisch in die HI-Tier-TAM-Datenbank:
 - gilt für Rinder, Schweine, Hühner, Puten
(z. B. Schweine: Saugferkel, Ferkel bis 30 kg, Mastschweine über 30 kg, Zuchtschweine ab Einstellung zur Ferkelerzeugung)
 - bei Überschreitung der Bestandsuntergrenzen (z. B. Schweine: über 250 Ferkel bis 30 kg, über 250 Mastschweine über 30 kg, über 85 Sauen plus zugehörige Saugferkel)
 - Bestandsveränderungen inkl. verendete und getötete Tiere
 - verpflichtende Nullmeldung durch Tierhalter, keine Tierhaltermversicherung mehr erforderlich
[Weitere Informationen des BVL](#) (Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit) und LAVE NRW (Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung)

- 16.07. Beginn des **Erntezeitraums** im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme (AUM) [Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen](#)
- 31.07. **Meldefrist Wirtschaftsdüngermeldungen** gemäß Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwVO NRW) und Wirtschaftsdüngerverordnung (WDüngV): Meldung von **Abgaben, Aufnahmen und Importen** im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW für den Zeitraum 01.01. – 30.06. Gilt für **Abgeber und Empfänger** von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist, Kot, Gärreste, Champost und Stoffe, die Wirtschaftsdünger als Ausgangsstoff oder Bestandteil enthalten) Weitere Informationen der LK NRW ; Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

August:

- 01.08. **Betriebliche Therapiehäufigkeit:** Die betrieblichen Therapiehäufigkeit für jede Nutzungsart wird den Tierhaltern mitgeteilt.
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum neuen TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
Weitere Informationen des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und beim LAVE NRW (Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung)
- 15.08. Ablauf des **Mulch-** und **Mähverbotes** auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen sowie der Blüh- und Bejagungsschneisen sowie Buntbrachen (AUM). Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: Wegweiser Kreisstellen
- 15.08. Ablauf der Frist zur Einreichung der Nachweise in Form von georeferenzierten Fotos über die MonaNRW-App für die Öko-Regelung 5 (Dauergrünland mit Kennarten)
- 15.08. siehe **Ausnahmeinweis** für Wintergerste und Winterraps unter Termin 01.09. für die Stilllegungen im Rahmen der Öko-Regelungen; Weitere Informationen: Wegweiser Kreisstellen
- 31.08. Ablauf des Zeitraums (1. Januar – 31. August) des **Verzichtes** auf Ausbringung von **Pflanzenschutzmitteln** im Rahmen der Öko-Regelung 6. Bei Dauerkulturen oder beim Anbau von Ackerfutter (Gras, Grünfutter, Leguminosen), verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November. Wegweiser Kreisstellen

September:

- 01.09. Ab dem 1. September darf für die Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen eine **Aussa**t, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Abweichend hiervon darf ab dem 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem der Blühstreifen sich auf der Fläche befindet, erfolgen. Wegweiser Kreisstellen

- 01.09. Eine **Beweidung** oder **Mahd** mit anschließender Abfuhr der im Rahmen der Öko-Regelungen 1d -Anlage von Altgrasstreifen angelegten Altgrasstreifen ist ab diesem Termin möglich. Ein Mulchen ist nicht zulässig. Wegweiser Kreisstellen
- 01.09 **Vergleich betriebliche Therapiehäufigkeit**: Bis zum 01.09. muss der Vergleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. erfolgt und schriftlich dokumentiert sein:
bei Überschreitung der Kennzahl 1: zusammen mit Tierarzt Gründe für Überschreitung und mögliche Verringerung der Behandlung mit Antibiotika überprüfen,
bei Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan bis 01.10. bei zuständiger Kreisordnungsbehörde vorlegen.
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum neuen TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
Weitere Informationen des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und Info TAM-Datenbank mit Zeitstrahl
- 15.09. **Beitrag Berufsgenossenschaft SVLFG** (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau). Bis spätestens 15. September muss der Beitrag für das Vorjahr bei der SVLFG eingegangen sein. Die Mitglieder werden im Juli angeschrieben. In der Regel haben die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilt oder das SEPA-Lastschriftmandat gewählt. Dies spart Aufwand und vermeidet eine Fristversäumnis. Die SVLFG empfiehlt dieses Verfahren.
Weitere Informationen der SVLFG
- 30.09. Spätester möglicher Termin für **Antragsänderungen** im Rahmen des Flächenmonitoring; Wegweiser Kreisstellen
- 30.09. **Schnittverbot für Landschaftselemente**: Hecken und Knicks, Bäume in Baumreihen, Feldgehölze und Einzelbäume dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht geschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Rechtsgrundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) und GAPKondV, § 23, Abs. 3- Konditionalitäten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Es gilt zudem ein generelles Beseitigungsverbot. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle
- 30.09. **Zusatzversorgung für Arbeitnehmer**: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam. Die Zusatzversorgung kann bis zum 30. September beantragt werden.
Weitere Informationen: SVLFG Zusatzversorgung für Arbeitnehmer

Oktober:

- **01.10. Aufbringverbot** Düngemittel Nitratbelastete Gebiete: Beginn der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf (Dauer-)Grünland und

Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.05. (Die Sperrfrist dauert vom 01.10. - 31.01.)

Weitere Informationen: [Wegweiser Beratung](#); [Terminübersichten Sperrfristen](#)
[Schaubilder zur herbstlichen Düngung auf Ackerland bis 01.10.](#)

- **01.10. Schriftlicher Maßnahmenplan** zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes an zuständige Kreisordnungsbehörde bei Überschreitung der Kennzahl 2 vom 15.02., außer wenn im vorherigen Halbjahr bereits ein Maßnahmenplan erstellt wurde; im 3. Halbjahr mit Überschreitung ist ein Maßnahmenplan wieder erforderlich.
[Weitere Informationen des BVL](#) (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum neuen TAMG (Tierarzneimittelgesetz) an Ihre zuständige Kreisordnungsbehörde.
- **10.10. Quartalsmeldung Initiative Tierwohl, ITW:** Gilt für Ferkelerzeugung/Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Meldung der Tierbestandsbewegungen an den Bündler für das vorherige Quartal mit Anlage 2 a) zur Teilnahmeerklärung; Formular im ITW-Tierhalter-Downloadbereich > Informationen für Schweinehalter & Programmbuch > Formulare zur Registrierung und Teilnahmeerklärung für Ferkelerzeuger > Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen Ferkelerzeugung bzw. Sauenhaltung; auch elektronisch, bei Ihrem Bündler.
Weitere Informationen unter [Initiative Tierwohl](#) > Tierhalter oder Ihrem Bündler
- **Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6):** Es ist eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturflächen in bestimmten Zeiten für alle Betriebe mit Acker- und / oder Dauerkulturen vorgeschrieben. Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist bis einschließlich 31. Dezember eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Feste Fristen ab wann die Mindestbodenbedeckung zu erfolgen hat, gibt es in der Regel nicht mehr. Es gibt nur wenige Ausnahmen.
[Weitere Informationen zur Mindestbodenbedeckung](#)

November:

- **01.11. Aufbringverbot Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt:** Gilt für Grünland und mehrjähriges Feldfutter (bei Aussaat bis 15.5.). Gilt für Nicht-Nitratbelastete Flächen und dauert vom 01.11. - 31.01. Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt sind zum Beispiel Gülle, Gärsubstrate, Bioabfall-Gärsubstrate, Jauche, Geflügelmist und Geflügelkot, mineralische Stickstoffdünger. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 31.01.
Weitere Informationen [Übersichten Sperrfristen](#)
- **01.11. Aufbringverbot Festmist Nitratbelastete Flächen:** Erster Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost auf Nitratbelastete Flächen. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 31.01.
Weitere Informationen [Übersichten Sperrfristen](#)
- **15.11. Mindestbewirtschaftung:** (alle 2 Jahre) Spätester Termin für die Einhaltung der Mindestbewirtschaftung auf allen (nicht produktiven) landwirtschaftlichen Flächen. Die

Mindestbewirtschaftung ist nur alle 2 Jahre zu erbringen, im zweiten Jahr bis zum 15.11. Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle: [Wegweiser Kreisstellen](#)

- 31.12. **Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)**: Es ist eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturfleichen in bestimmten Zeiten für alle Betriebe mit Acker- und / oder Dauerkulturen vorgeschrieben. Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist bis einschließlich 31. Dezember eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Feste Fristen ab wann die Mindestbodenbedeckung zu erfolgen hat, gibt es in der Regel nicht mehr. Es gibt nur wenige Ausnahmen.
[Weitere Informationen zur Mindestbodenbedeckung](#)

Dezember:

- 01.12. Ackerflächen mit **Erosionsgefährdungsklasse** $K_{\text{Wasser } 1}$: Ackerflächen mit mittlerer bis hoher Erosionsgefährdung ($K_{\text{Wasser } 1}$) – das entspricht der Angabe "1" im Flächenverzeichnis Spalte 4) - dürfen vom 01.12. bis einschließlich 15.02. grundsätzlich nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zur Hangneigung erfolgt. Weitere Informationen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle [Wegweiser Kreisstellen](#)
- 01.12. - 15.02. Ackerflächen mit **Erosionsgefährdungsklasse** $K_{\text{Wasser } 2}$: Ackerflächen mit sehr hoher Erosionsgefährdung ($K_{\text{Wasser } 2}$) – das entspricht der Angabe "2" im Flächenverzeichnis Spalte 4) - dürfen vom 01.12. bis einschließlich 15. 02. nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten. Weitere Informationen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle [Wegweiser Kreisstellen](#)
- **01.12. Aufbringverbot Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt**: Erster Tag Aufbringverbot (Sperrfrist) für Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt auf Nicht-Nitratbelastete Flächen und Nitratbelastete Flächen. Das Aufbringverbot gilt bis einschließlich 15.01. Gilt für Ackerland und Grünland.
Weitere Informationen: [Sperrfristen-Übersichten](#)
- **01.12. Aufbringverbot Festmist**: Beginn Aufbringverbot für Festmist von Pferden, anderen Huftieren und Klautieren sowie Kompost (Sperrfrist 01.12. - 15.01.) auf Nicht-Nitratbelastete Flächen
Weitere Informationen: [Sperrfristen-Übersichten](#)
- **02.12. Aufbringverbot Düngemittel Gemüse und Erdbeeren**: Beginn Ausbringverbot (Sperrfrist) für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Gemüse und Erdbeeren (Sperrfrist 02.12. - 31.01.) auf Nicht-Nitratbelastete und Nitratbelastete Flächen
Weitere Informationen: [Sperrfristen-Übersichten](#)
[Basis-Informationen zur DüV im Gartenbau](#) (neuer Link)

- Mitte Dezember: Voraussichtliche **Auszahlung** der Fördermaßnahmen:
Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen
- 31.12. Letzter Tag des **Haltungszeitraumes** (Beginn am 1. Januar) von mind. 0,3 bis max. 1,4 raufutterfressenden GVE (Großvieheinheiten) im Rahmen der Öko-Regelung Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Weitere Informationen zu den neuen Öko-Regelungen; Weitere Informationen bei Ihrer Kreisstelle Wegweiser Kreisstellen
- **Zwischenfrüchte** müssen bis zum 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben.
- 31.12. **Mindestbodenbedeckung**: Die Mindestbodenbedeckung muss auf mind. 80% des Ackers in Übereinstimmung mit der guten landwirtschaftlichen Praxis bis zum 31.12. des Antragsjahres erbracht werden. Weitere Informationen bei Ihre Kreisstelle: Wegweiser Kreisstellen
- 31.12. **Ausschlussfrist Agrardieselantrag**: Der Antrag auf Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG ist verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben. Die Zollverwaltung stellt den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft die Dienstleistung "Agrardieselentlastung" über das Zoll-Portal zur Verfügung. Hier benötigen Sie ein Geschäftskundenkonto. Ebenso benötigen Sie ein ELSTER-Konto, welches unter www.elster.de auf Basis der aktuellen Steuernummer erstellt wurde (Variante "Für eine Organisation"). Weitere Informationen: Informationen zum Antragsverfahren; Wegweiser Dienstleistungen im Agrarbüro
- Ende Dezember voraussichtliche **Auszahlung** der Direktzahlungen

Januar 2027

- 31.01. Frist zur Abgabe der **Monatsmeldungen** für das Verpflichtungsjahr 2026 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant); Wegweiser Kreisstellen

Februar 2027

- 02.02. Ende des **Verpflichtungszeitraums** zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe, sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde. Bis einschließlich 01.02. muss die Stoppelbrache auf dem Feld bleiben.

Büro-Tipp

Notieren Sie die Termine, die für Sie wichtig sind, in Ihrem digitalen betrieblichen Kalender oder Ihrer Aufgabenliste. Bei beiden ist Ihnen die Erinnerungsfunktion hilfreich, damit Sie den Termin nicht vergessen. Drucken Sie die Übersicht aus, wenn Sie gern die Papierversion nutzen möchten – als kleines Nachschlagewerk am Arbeitsplatz oder an der Wand stets im Blick. Weitere Terminübersichten finden Sie unter www.netzwerk-agrarbuero.de>Dokumentation>Termine und Fristen.

Ansprechpartnerin

Heidrun Gerwin-Wegener, Landwirtschaftskammer NRW, Fachbereich Landservice,
Regionalvermarktung; Telefon: 0251 2376 353, E-Mail heidrun.gerwin-wegener@lwk.nrw.de

Hinweis

Die hier dargestellten Termine und Fristen sind sorgfältig geprüft und nach aktuellem Wissen erstellt. Die Übersicht dient als allgemeine Information und Checkliste für die Aufgaben im Agrarbüro im Jahresverlauf. Eine Haftung schließen wir aus. Verpflichtungen im Rahmen Ihrer Fördermaßnahmen finden Sie in den jeweiligen Antragsunterlagen. Die Liste ist nicht abschließend.

Bitte informieren Sie sich laufend, zum Beispiel mit dem [Agrarbüro-Newsletter](#), bei unseren [WiN-Seminaren](#), auf der Website der [Landwirtschaftskammer NRW](#) und in der landwirtschaftlichen Fachpresse. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Kreisstelle oder Ihre [Beratung der Landwirtschaftskammer NRW](#).